

Sekretariat/Secrétariat  
Münzgraben 2, Postfach, CH-3001 Bern  
Telefon 031 313 31 31, Fax 031 313 31 40  
E-mail: sekretariat@sso.ch  
CHE 105.830.570 MWST

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 16. Juli 2020

**Stellungnahme der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) zum Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19); (Covid-19-Geschäftsmietegesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum geplanten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie vertritt 3100 Praxisinhaber und insgesamt 5700 Zahnärzte.

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Zahnärzteschaft durfte während Lockdowns infolge des Coronavirus nur noch sehr eingeschränkt tätig sein. Sie mussten auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten. Abgesehen von ein paar wenigen Notfällen, waren die Zahnarztpraxen leer. Dies führte dazu, dass während des Lockdowns 95-100% des Umsatzes der Zahnärzte wegfiel. Faktisch kam die Situation einer behördlichen Totalschliessung gleich. Eine Gleichbehandlung mit den behördlich geschlossenen Betrieben ist deshalb gerechtfertigt. Die Personalkosten konnten durch die Kurzarbeit teilweise aufgefangen werden. Die Kosten für die Praxen liefen jedoch weiter. Aufgrund der Schutzmassnahmen kann der bisherige Umsatz auch heute noch nicht annähernd erreicht werden.

**Wir begrüssen es deshalb sehr, dass auch die Gesundheitseinrichtungen, die ihren Betrieb aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einschränken mussten, vom neuen Gesetz profitieren können.**

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Art. 1 Abs. 1 lit. b

Wir begrüssen es, dass auch Gesundheitseinrichtungen, die aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihren Betrieb einschränken mussten, die Möglichkeit einer Mietzinsreduktion erhalten.

Zu Art. 2 lit. f

Wir begrüssen und unterstützen es, dass der Geltungsbereich Zahnarztpraxen mitumfasst.

Zu Art. 4

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Mietnebenkosten von der Regelung nicht miterfasst werden sollen. Auch diese Kosten liefen während der Corona-Massnahmen weiter. Ein Abzug der Nebenkosten wird zudem zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen, da er z.T. im Mietzins pauschal enthalten ist und nicht ohne Konflikte herausgerechnet werden kann.

**Wir beantragen deshalb, dass der gesamte Mietzins inkl. Nebenkosten für die Berechnung der Reduktion massgebend sein soll.**

Zu Art. 5

Aus unserer Sicht wäre es gerechter, wenn die Mietzinsreduktion für Betriebe nach Art. 6 des Entwurfs 50% beträgt. Gerade die Gesundheitseinrichtungen können auch nach dem Lockdown nur unter erschwerten Schutzmassnahmen betrieben werden. Ein höherer Beitrag der Vermieter scheint deshalb gerechtfertigt.

**Wir beantragen, die Mietzinsreduktion für Betriebe nach Art. 6 des Entwurfs auf 50% festzulegen.**

Zu Art. 6

Die Zahnarztpraxen sind nach wie vor von grossen Umsatzeinbussen betroffen. Auch nach dem Lockdown haben die Patienten Angst vor einer Ansteckung und meiden deshalb Zahnbehandlungen. Durch die strengen Schutzmassnahmen können zudem weniger Behandlungen durchgeführt werden.

**Wir beantragen deshalb eine Erweiterung der Mietzinsreduktion auf 3 Monate.**

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-  
GESELLSCHAFT SSO  
Der Generalsekretär:



Simon Gassmann, Rechtsanwalt LL.M.